- Allgemeine Geschäftsbedingungen -

Die Integralis GmbH ist Inhaber der zur Arbeitnehmerüberlassung gesetzlich erforderlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis wurde ausgestellt am 10.04.2003 durch das Landesarbeitsamt Nordrhein Westfalen. Zusätzlich betreibt Integralis GmbH honorarpflichtige, private Personalvermittlung.

Die Annahme eines Auftrages begründet keine arbeitsrechtliche Beziehung zwischen unserem Mitarbeiter und unserem Auftraggeber. Wir sind der ausschließliche Arbeitgeber unseres Mitarbeiters und gewährleisten somit die Einhaltung aller arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

Wird zwischen dem Auftraggeber und unserem Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Mitarbeiters für den Auftraggeber ein Arbeitsverhältnis begründet, gilt dieses als durch Integralis GmbH vermittelt.

Für die Vermittlung zahlt der Auftraggeber Integralis GmbH ein Honorar in Höhe von € 3.600,- in den ersten drei Monaten des Einsatzes; € 3.200,- im dritten bis sechsten Monat des Einsatzes und € 2.800,- im siebten bis zwölften Monat des Einsatzes, jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Ausführung des Auftrages kann auch einem anderen Mitarbeiter von Integralis GmbH übertragen werden. Das Direktionsrecht über die Mitarbeiter bleibt bei Integralis GmbH.

Die Mitarbeiter sind nicht zur Ausführung eines Auftrages verpflichtet, wenn der Kundenbetrieb legal bestreikt wird.

Die eingesetzten Mitarbeiter sind auf ihre berufliche Eignung geprüft und zur Ausführung des angeforderten Auftrages geeignet. Sie dürfen daher nur in der vertraglich vereinbarten Qualifikation eingesetzt werden.

Artfremde Tätigkeiten, insbesondere die Tätigkeit an speziellen Maschinen, Geräten und Fahrzeugen. die nicht der vereinbarten Aufgabe entspricht, dürfen den Mitarbeitern nicht übertragen werden.

Wenn dem Auftraggeber die Leistungen des Mitarbeiters nicht genügen und er die Integralis GmbH innerhalb der ersten vier Stunden nach Einsatzbeginn darüber unterrichtet, wird die Integralis GmbH im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten eine Ersatzkraft stellen.

Ist die Integralis GmbH dazu nicht in der Lage, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. in der ersten Einsatzwoche hat der Auftraggeber die Möglichkeit einer arbeitstäglichen Kündigung des Überlassungsvertrages.

Bei längerfristigen Einsätzen, hat der Auftraggeber die Möglichkeit einer Kündigung des Überlassungsvertrages von zwei Wochen.

Kündigungen sind nur wirksam, wenn Sie der Integralis GmbH gegenüber ausgesprochen werden. Kündigungen, die nur dem Mitarbeiter gegenüber ausgesprochen werden, sind unwirksam.

Der Auftraggeber ist sich seiner Pflicht bewusst, die Einweisung in die Arbeitssicherheitsbestimmungen seines Betriebes vorzunehmen und die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften zu gewährleisten.

Spezielle Arbeitsschutzmittel (PSA) und Werkzeuge werden vom Auftraggeber gestellt. Die Integralis GmbH wird im Rahmen seiner Verpflichtungen zur Einhaltung der Arbeitssicherheit vor Ort gemeinsam mit dem Auftraggeber dem Gesetz genüge tun.

Bei Auftragserteilung teilt der Auftraggeber, der Integralis GmbH mit, ob für die einzusetzenden Mitarbeiter Einwirkungen der VBG 100 bestehen (arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen).

Der Auftraggeber stellt für die Mitarbeiter seine Einrichtungen zur Ersten Hilfe und Ersthelfer kostenfrei zur Verfügung. Ebenso stellt der Auftraggeber für die Mitarbeiter seine sozialen Einrichtungen, wie sanitäre Einrichtungen, Umkleideräume und dergleichen kostenfrei zur Verfügung.

Jegliche Form von Benachteiligung lehnen wir ab – m/w/d. Bei uns zählt der Mensch- nicht das Geschlecht. Wir sind überzeugt, dass Diversität eine Bereicherung ist. Wir setzen auf Vielfalt, lehnen Diskriminierung ab und denken nicht in Kategorien wie Geschlecht, Herkunft, Religion, Behinderung, Alter oder sexuelle Identität.

Die für die Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten des Auftraggebers werden elektronisch gespeichert. Sie werden nur zur Verwendung durch die Integralis GmbH genutzt.

Die Rechnungsstellung erfolgt wöchentlich, mindestens zum Ende eines Auftrages. Das verbindlich vereinbarte Zahlungsziel beträgt 14 Tage und ist auf jeder Rechnung als Fälligkeitsdatum angedruckt.
Das Zahlungsziel wird vom Auftraggeber anerkannt.

Bei Fristüberschreitung werden banküblíche Zinsen und Mahnkosten berechnet. Leistet der Auftraggeber nicht im vereinbarten Zahlungsziel, kann die Integralis GmbH ohne Frist von der Weiterführung des Auftrages zurücktreten.

Zahlungen können nur mit Schuldbefreienderwirkung unter Angabe der Rechnungsnummer an die auf der Rechnung aufgeführten Bankverbindungen geleistet werden.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegenüber der Integralis GmbH aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.

Die Rechnungsstellung erfolgt gewöhnlich anhand der vom Auftraggeber unterschriebenen Tätigkeitsnachweise. Der Mitarbeiter wird dem Auftraggeber bzw. seinem Erfüllungsgehilfen wöchentlich einen Tätigkeitsnachweis vorlegen. Dieser ist vom Auftraggeber gewissenhaft zu prüfen und abzuzeichnen.

Es gilt die 35,0 Stundenwoche. Andere Absprachen bedürfen für deren Wirksamkeit der Schriftform. Mehrarbeitsstunden sind die Stunden, die über die regelmäßige Wochenarbeitszeit hinausgehen. Überstunden-, Feiertags-, Schicht- und andere tariflich vorgesehen Zuschläge werden mit dem entsprechenden Zuschlagssätzen auf den Verrechnungssatz in Rechnung gestellt.

Falls bei der Durchführung der Arbeiten weitere, branchenübliche Zuschläge an unsere Mitarbeiter gezahlt werden müssen, so werden diese zuzüglich des üblichen Kalkulationsaufschlages an den Auftraggeber weiterberechnet.

Für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes ist der Auftraggeber verantwortlich. Fallen bei dem Auftraggeber Überstunden für die Mitarbeiter an, die eine Genehmigung des Amtes für Arbeitsschutz bzw. Gewerbeaufsichtsamts erfordern, so ist der Auftraggeber für die Genehmigung verantwortlich.

Die Integralis GmbH wird von der Genehmigung unaufgefordert eine Ausfertigung für ihre Akten erhalten.

Für Montageeinsätze, die weiter als 30 km von der Niederlassung der Integralis GmbH entfernt sind, werden dem Verrechnungssatz Fahrtkosten, Spesen oder Verpflegungsmehraufwand nach BMTV aufgeschlagen, wenn diese nicht bereits im Verrechnungssatz berechnet sind.

Eine Haftung für sämtliche durch unsere Mitarbeiter anlässlich ihrer Tätigkeit bei dem Auftraggeber verursachten Schäden ist, soweit gesetzlich zulässig und soweit die Haftung nicht durch die von der Integralis GmbH für unsere Mitarbeiter abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung über € 1,0 Mio. abgedeckt wird, ausgeschlossen.

Im Übrigen haftet die Integralis GmbH in jedem Fall aus gesetzlichen oder vertraglichen Haftungs-tatbeständen (insbesondere im Falle des Verzuges, der Vertragsverletzung, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder der unerlaubten Handlung) nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens.

Auch in diesem Fall ist unsere Haftung auf den für uns vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Der Auftraggeber stellt uns von allen etwaigen Ansprüchen frei, die dritte Personen im Zusammenhang mit der Ausführung oder Verrichtung der unseren Mitarbeitern übertragenen Tätigkeiten erheben sollten.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der jeweilige Ort der Integralis GmbH Niederlassung.

Bei Scheck- oder Wechselklagen gilt darüber hinaus der gesetzliche Gerichtsstand. Die Gerichtsstandsvereinbarung bezieht sich bei Privatpersonen und Minderkaufleuten nur auf das Mahnverfahren. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung des Überlassungsvertrages oder dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.